

**Materialbezeichnung :** Fett für Kunststoffteile**Verwendung :** Zur Befettung von Kunststoffteilen**Allgemeine
Beschreibung :** Schmierfett auf Basis Lithiumkomplexeife/Silikonöl

1 Anforderungen bei der Anlieferung

1.1 Chemische Anforderungen

1.1.1 Dickungsmittel : Lithiumkomplexeife

1.2 Physikalische Anforderungen

1.2.1 Konsistenz
(DIN 51 818)

NLGI-Kl.: 2

1.2.2 Wasserbeständigkeit
(DIN 51 807)

Bewertungsstufe: 0 - 40

Bewertungsstufe: 2 - 90

1.2.3 Tropfpunkt
(DIN 51 801)

°C: > 210

1.2.4 Ölbasis
Viskositätsklasse
(DIN 51 519)

: Silikonöl

ISO-VG-Kl.: 100

1.2.5 Füll- und Festschmierstoffe

: nicht zulässig

Anlieferung : Per Gewicht, B 041 1116 in Hobbocks mit ca. 25 kg Inhalt.
B 042 1116 in Fässern mit ca. 180 kg Inhalt.

Die Opel-Material-Nummer ist auf allen Gebinden jeder Lieferung deutlich sichtbar anzubringen.

**Hinweis für
Lieferanten**: Bei der Vorstellung von Mustermaterialien ist der Lieferant verpflichtet, das vollständig ausgefüllte VDA-Sicherheitsdaten-Erfassungsblatt mitzuliefern.
(VDA-Blatt 4787)

Ferner ist ein Material-Prüfbericht beizufügen, aus dem die gemäß Abprüfung nach Material-Spezifikation ermittelten Werte detailliert ersichtlich sind.

Für den Serienbedarf muß der Lieferant die Verantwortung dafür übernehmen, daß die gelieferte Ware die Opel-Material-Vorschriften erfüllt und keinerlei Änderungen am freigegebenen Material vorgenommen wurden.

überarbeitet
Änderung21. Okt. 1997
Datum
W. Endrich
Sachbearbeiter
M. Ackermann
Gruppenleiter
M. Gebauer
Abt.-Leiter**Documents**

Document Sharing Hub



Diese Garantie muß unaufgefordert bei jeder Material-Lieferung durch einen schriftlichen Vermerk auf dem Lieferschein oder einem beigefügten Prüfzeugnis bestätigt werden. Jegliche Materialveränderung ist **vor** der Lieferung vom Lieferanten anzuzeigen. Eine Lieferung veränderten Materials darf erst **nach** einer Neufreigabe durch die zuständigen Abteilungen des TDC erfolgen.

Lagerung : gemäß VLwF

Gefahrklasse : Keine (VbF)

Unfallverhütung

: Die gewerbehygienischen Vorschriften (Richtlinie der Personal- und Sozialabteilung Nr. 720) sind zu beachten.

Vergleiche "Merkblatt Mineralölwirtschaftsverband über den Umgang mit Schmiermitteln".

**Gefahrstoff-
verordnung**

: Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß GefStoffV

Gefahrstoff : -

Gefahrensymbol : -

Hinweis auf bes. Gefahren : -

Sicherheitsratschläge : -

Umweltschutz: Wassergefährdendes Material

Beachte Betr.richtl. 460/1 Punkt 3.9

Abfallbeseitigung

Beachte Betr.richtl. 440
(siehe Rückständeverzeichnis)

Verbotene Material-Bestandteile

siehe techn. Lieferbedingungen
(QU 000 ...)

Transport-

vorschriften : nicht reglementiert

**Abweichende
gesetzliche**

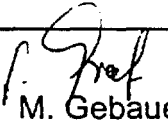
Vorschriften : Bei Verwendung in anderen Ländern sind für die angeführten Vorschriften die in den betreffenden Ländern gültigen Gesetze und andere Richtlinien zu beachten.

überarbeitet
Änderung

21. Okt. 1997
Datum


W. Endrich
Sachbearbeiter


H. Ackermann
Gruppenleiter


M. Gebauer
Abt.-Leiter



Documents

Document Sharing Hub